

II-11839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5772 N

1993 -12- 13

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Vernehmung des Verdächtigen A. H. S. vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 11. 10. 1993 16.35 Uhr, Aktenzeichen 22 cVr 13558/93 im Beisein von Richterin Dr. Eva Brachtel, Schriftführerin Petra Ploner und Dolmetscherin Kadriye Özden

In der gegenständlichen Sache wurde am 11. 10. 1993 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eine Vernehmung durchgeführt, die von Kadriye Özden als Dolmetscherin übersetzt und vom Verdächtigen unterfertigt wurde. Den unterzeichneten Abgeordneten ist bekannt, daß sich der Befragte in allen Punkten der Anklage als nicht schuldig bekannte. Bei der Unterzeichnung des von Dolmetscherin Özden gefertigten deutsch-sprachigen Protokolls mußte er von der Vertrauenswürdigkeit dieser gerichtlich beeideten Dolmetscherin ausgehen. Dennoch findet sich in dem Protokoll ein in der deutschen Sprache zweideutig formulierter Satz, von dem A. H. S. eindeutig feststellt, daß er ihn nicht in dieser Zweideutigkeit im Türkischen formuliert habe. Der Satz lautet im Vernehmungsprotokoll: "Ich habe keinesfalls gemeinsam mit versucht, den Lauf der Waffe gegen den Kopf des ... zu richten, nachdem ich gemeinsam mit ihm die Dienstwaffe des einschreitenden Beamten aus dem Holster gezogen habe. Das muß durch Videoaufnahmen in der U-Bahnstation feststellbar sein."

Nach der deutschen Grammatik bildet der zitierte Satz in sich selbst einen zweideutigen Sinn: Der Nebensatz "nachdem ich ... aus dem Holster gezogen habe" ließe theoretisch den Schluß zu, daß es sich um ein Eingeständnis dieser Tätigkeit handelt. A. H. S. sagt aus, daß er diesen Tatbestand nie erfüllt hat, und ihn gegenüber der türkischen Dolmetscherin auch nicht bestätigt habe. Seinen eigenen Aussagen nach habe er eindeutig sowohl das Herausziehen der Dienstwaffe aus dem Holster, als auch das Anlegen des Laufes der Waffe gegen den Kopf des Beamten bestritten. Die diesbezüglichen völlig unbewiesenen Aussagen eines Sicherheitswachebeamten könnten freilich durch dieses zweideutige Protokoll zuungunsten des Beschuldigten interpretiert werden.

In diesem Zusammenhang erinnern die unterfertigten Abgeordneten den Bundesminister an seine Verantwortung gegenüber einer fairen Vernehmung sowie an die Wahrheitspflicht der gerichtlich beeideten Dolmetscher. Sie halten eine politische Unbefangenheit der Dolmetscher gegenüber den Beschuldigten in jedem Falle für zwingend geboten und erachten es als mit den Menschenrechten unvereinbar, daß ein Beschuldigter ein ihm selbst nicht lesbares fremdsprachiges Protokoll unterschreiben muß und dabei auf die Vertrauenswürdigkeit des Dolmetschers angewiesen ist. Es

wäre umgekehrt durchführbar, das Protokoll grundsätzlich in der Muttersprache des Beschuldigten abzufassen und davon eine gerichtlich beeidete Übersetzung anzufertigen. In diesem Falle könnte der Beschuldigte selbst überprüfen, was er unterschreibt und bei einer eventuellen späteren Auslegungsschwierigkeit auf den, in seiner Muttersprache verfaßten, Originaltext hinweisen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister folgende

ANFRAGE

1. Hat oder hatte Frau Kadriye Özden ein Dienstverhältnis zur türkischen Botschaft?
Sind Ihnen die dort herrschenden Vorurteile gegenüber der kurdischen Bevölkerung in der Türkei bekannt?
2. Welche Ansicht vertreten Sie zur Unbefangenheit der Dolmetscherin Kadriye Özden?
3. Sind Sie sich des Problems bewußt, daß türkische Dolmetscher mit anti-kurdischen Vorurteilen gegenüber Kurden eingesetzt werden?
Was tun Sie zur Lösung dieses Problems?
4. Ist Kadriye Özden tatsächlich eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin?
Wann, wo und von wem wurde die dafür notwendige Qualifikation erbracht, überprüft bzw. die Vereidigung vorgenommen?
5. Wann und wo hat sie ihr Dolmetsch-Studium abgeschlossen?
6. Welche Personen sind als gerichtlich beeidete Dolmetscher für Deutsch-Türkisch und Deutsch-Kurdisch anerkannt?
(Bitte um eine Liste)
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein zu unrecht Beschuldigter, wie in o.g. Fall, gegen ein - ihm ursprünglich nicht verständliches - schriftliches Protokoll, einer mit ihm in einer anderen Sprache durchgeführten Vernehmung vorzugehen?
8. Hätte es für den Betroffenen eine Möglichkeit gegeben, auf der Ausfertigung einer türkischen Fassung des Vernehmungsprotokolls zu bestehen und nur dieses zu unterschreiben?
9. Wie werden Sie gewährleisten, daß das Verfahren gegen A. H. S. nicht von Vorurteilen in dem genannten Vernehmungsprotokoll negativ zu seinen Ungunsten behandelt wird?